

Warenhäuser voraussichtlich in der Lage sind, die billige Taschenuhr anzubieten, während sie an den Uhrmacher nicht mehr geliefert wird.

101. Mit einer Firma Sluke, Berlin, die Ascher anbielt unter Zusicherung des Alleinvertriebes, wurde verhandelt, da die gemachte Zusage den Kollegen gegenüber nicht eingehalten wurde.

102. Verschiedene Anfragen wegen der Umstellung von Dollarlebensversicherungen auf Reichsmark wurden in der Weise beantwortet, daß versucht werden soll, diese Versicherungen auf Feingoldbasis umzustellen. Das ist, wie uns die Kollegen mitteilen, auf Grund unserer Ratschläge auch erreicht worden.

103. Mit verschiedenen Bezirken wurde Fühlung genommen wegen Neuerrichtung von Zwangsinnungen.

104. Ferner wurde Auskunft gegeben über Richtpreise für Trauringe. Für Berlin sind folgende Richtpreise festgelegt worden:

333/000	—	2,50	RM	das	Gramm,
585 000	—	3,50	"	"	"
900/000	—	4,50	"	"	"

105. Verschiedene Anfragen wegen der Verwertung von nicht abgeholfen Uhren veranlaßten uns, erneut einen aufklärenden Aufsatz nach den Erfahrungen von Herrn Dr. Felsing (Berlin) in Nr. 23 der UHRMACHERKUNST zu veröffentlichen.

106. Einer Organisation wurde Auskunft gegeben über die Bekämpfung des Beamtenhandels in Amtsräumen.

107. Verschiedentlich wurden auch Ratschläge gegeben wegen der kommenden Handwerkerkarte. Es wurde empfohlen, vorsorglich die Eintragung in die Handwerkerrolle für die Handwerke, die ausgeübt werden, vornehmen zu lassen.

108. In einer Fachzeitung war eine Anzeige erschienen, in der ein Gehilfe gesucht wurde, der sich mit Kapital am Geschäft beteiligen sollte. Wir haben vor der Aufnahme derartiger Anzeigen gewarnt.

109. Mit der WMF. wurde mit dem Industrie- und Handelskammeritag mit verschiedenen Verbänden verhandelt, ohne daß ein Ausgleich gefunden wurde. Der Kampf gegen die Maßnahmen der WMF. wird von uns unverändert fortgeführt, und zwar in Gemeinschaft mit den anderen beteiligten Verbänden des Einzelhandels.

110. In einer Einbruch-Diebstahl-Versicherung wurde Auskunft über die Rechtsverhältnisse der Versicherung bei Verlegung

des Geschäftslokales gegeben. Die Verlegung muß selbstverständlich der Gesellschaft sofort gemeldet werden. Wenn sich die Versicherung nicht bereit erklärt, die Versicherung fortzusetzen, muß auch die anteilig Prämie zurückgezahlt werden.

111. Auf Anfrage über die zu treffenden Maßnahmen beim Verkauf von Schmuck in öffentlichen Lokalen usw. wird auf unser Merkblatt über Hausieren usw. hingewiesen. Dieses Merkblatt steht den Kollegen — insbesondere den Organisationen — kostenlos zur Verfügung.

112. Bezüglich des Betriebsvergleichs wurde in vielen Fällen mit einzelnen Teilnehmern in Verbindung getreten, um auf Unstimmigkeiten aufmerksam zu machen. So erweist sich der Betriebsvergleich als starke Stütze für den einzelnen Teilnehmer. Die Ergebnisse im Betriebsvergleich sind außerdem gerade in der letzten Zeit außerordentlich wichtig. Es ist festzustellen, daß der katastrophale Umsatzrückgang bis März einer stabilen Umsatzentwicklung Platz gemacht hat.

113. Wegen der Preisstellung an Warenhäuser wurde ein sehr dringlicher Briefwechsel mit dem Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie geführt. Die ganze Frage soll in einer persönlichen Aussprache weiter behandelt werden. Auf jeden Fall muß die Bevorzugung der Warenhäuser gegenüber den Fachgeschäften endlich aufhören.

114. In einem Innungsbericht war gesagt worden, daß bei Umsätzen unter 5000 RM auf Antrag die Umsatzsteuer erlassen wird. Der Bericht veranlaßte Anfragen an uns. Der Bericht entspricht nicht den Tatsachen. Die seit 1. Juli 1931 bei Umsätzen unter 5000 RM eingeführte Freigrenze ist bekanntlich mit dem 1. Juli 1932 wieder in Wegfall gekommen. Allgemein können zwar Steuern beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Notlage aus Billigkeitsgründen erlassen werden. Ein Erlaß der Umsatzsteuer wird indessen mit Rücksicht auf ihren Charakter nur selten vorkommen. Keineswegs trifft es zu, daß etwa allgemein diese Steuer bei Umsätzen unter 5000 RM auf Antrag erlassen wird. Wer im Jahre 1932 nach seiner Steuererklärung unter 5000 RM geblieben ist, ist umsatzsteuerfrei für den auf das erste Halbjahr fallenden Umsatz. Die hierfür gezahlte Umsatzsteuer wird dann durch das Finanzamt anderweitig zur Verrechnung gebracht.

115. Einer Firma wurde Auskunft gegeben über die Eintreibung von Außenständen in Polen. (I/200) W. König.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Steueramnestie und freiwillige Spende

Die Steueramnestie durch Selbstanzeige (siehe UHRMACHERKUNST 1931, Nr. 36) befreite nicht nur von Strafen für Steuerzuwiderhandlungen, sondern auch in weitgehendem Maße von Steuernachzahlungen. Als Gegenleistung für die Anzeige wurde der Erlaß der Steuern in der Vergangenheit und der verwirkten Strafstrafen zugesichert. Nachzahlungen kamen praktisch bei der Einkommensteuer nur für das Kalenderjahr 1930 in Betracht. Die Amnestieanzeige stellte die nachträgliche Steuererklärung dar. Daher können die auf Grund der Amnestieanzeige nachgeforderten Steuern nicht als hinterzogene Steuern angesehen werden, so daß auch die nachträgliche Abforderung von Verzugszinsen und Verzugszuschlägen nicht gerechtfertigt ist.

Wir machen nochmals auf die durch das Arbeitspendengesetz, worüber wir in Nr. 25 der UHRMACHERKUNST 1933 eingehend berichteten, gebotene Gelegenheit, Straffreiheit wegen Steuerzuwiderhandlung zu erreichen, besonders aufmerksam. Straffreiheit tritt ein, wenn 50% des hinterzogenen Steuerbetrages durch den Betrag des Spendenscheines gedeckt sind. Die Spende muß spätestens im ersten Kalendervierteljahr 1934 geleistet sein, in welchem Falle noch ein Aufgeld von 15% der Spende gewährt wird. Bei Zahlung der Spende vor dem 1. Oktober 1933 erhöht sich das Aufgeld auf 25%, bei Zahlung im vierten Kalendervierteljahr 1933 auf 20%.

Zum Unterschied von den Amnestievorschriften des Jahres 1931 befreit die Spende nicht von Steuernachzahlungen, wohl aber von der Strafe. Auf die Steuer-

nachforderungen kommen jedoch der Betrag des Spendenscheines zuzüglich Aufgeld (25, 20 bzw. 15%) zur Verrechnung. Wer also bis 1. Oktober 1933 freiwillig spendet, spart immerhin doch ein Viertel der etwa später gestellten Steuernachforderungen.

### Welcher Zeitpunkt ist bei der Vermögensteuer für die Frage der erhöhten Freigrenze hinsichtlich des Lebensalters maßgebend?

Nach dem Vermögensteuergesetz vom Jahre 1925 war der für die Veranlagung maßgebende Zeitpunkt, an dem die persönlichen Voraussetzungen der Vermögensteuerbefreiung z. B. hinsichtlich des Lebensalters erfüllt sein mußten, der Hauptfeststellungszeitpunkt. Für die Jahre 1928, 1929 u. 1930 war dies der 1. Januar 1928, denn der mit diesem Zeitpunkt beginnende Hauptfeststellungszeitraum wurde auf die Jahre 1929 u. 1930 ausgedehnt. Wer demnach am 1. Januar 1928 noch nicht 60 Jahre alt war, konnte die erhöhte Freigrenze von 20000 bzw. 30000 RM (die allgemeine Freigrenze war für diese Jahre noch 5000 RM) nicht beanspruchen, wenn er im Laufe der Jahre 1928 u. 1929 das Alter von 60 Jahren erreicht hatte.

Durch das Gesetz vom Jahre 1931 wurde die generelle Freigrenze von bisher 5000 RM auf 20000 RM sowie die für über 60 Jahre alte Personen einheitlich auf 30000 RM, falls letztes Einkommen 4000 RM nicht überstieg, erhöht. Für die Altersfrage ist ferner nicht mehr der Zeitpunkt der Vermögenfeststellung (1. Januar 1931), sondern der